



## Bestandschutz an Maschinen

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) 2015 verlangt die ständige Anpassung der Bestandsmaschinen an den Stand der Technik. Das Argument Bestandschutz an Maschinen ist somit endgültig passé!

### § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem **Stand der Technik** getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen.

### § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien (Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, ATEX- Richtlinie etc.) in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten.

### Beispiel: Ständerbohrmaschine Firma Nüsse

Durch einen geringen Kostenaufwand von ca. 20 EUR konnte die Ständerbohrmaschine in der Werkstatt auf den nötigen Stand der Technik gebracht werden.

### § 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmittel folgenden Voraussetzungen entsprechen. Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile.

Weiterhin hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen

- einen ausreichenden Schutz bieten,
- stabil gebaut sind,
- sicher in Position gehalten werden,
- die Eingriffe, die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen,
- keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- nicht auf einfache Weise umgangen / unwirksam gemacht werden können.



Bohrmaschine alt



Bohrmaschine neu

Haben Sie Fragen zur Arbeitssicherheit, wir beraten Sie gerne...